

## Ergänzende Bedingungen der Ohra Hörselgas GmbH

(nachfolgend OHG genannt)

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 50 am 07.11.06, in Kraft getreten am 08.11.06

### 1. Vertragsschluss (§ 2 Abs.1 / 2 GasGVV)

Das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der OHG ergibt sich durch Entnahme von Erdgas aus der Leitung von OHG gemäß § 2 Absatz 2 GasGVV oder auf andere Weise gemäß § 2 Absatz 1 GasGVV. Der Vertrag wird von der OHG bestätigt. Die Einstufung in den Vertrag erfolgt durch die OHG. Eine Tarifierberatung bietet die OHG an.

### 2. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

### 3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der OHG alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterrichtet der Kunde die OHG von einer Änderung der GVE nicht, die eine Neufestsetzung des Grundpreises rechtfertigen würde, so ist die OHG berechtigt, den Grundpreis rückwirkend neu festzusetzen. Der neue Grundpreis gilt ab dem Zeitpunkt, der nach Feststellung der OHG als frühester Zeitpunkt für die Änderung der GVE in Betracht kommt, es sei denn, der Kunde weist den genauen Zeitpunkt der Änderung nach. Die Änderung der Nennwärmeleistung hat durch den Antrag "Anmeldung einer Gas-Kundenanlage" zu erfolgen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

### 4. Messeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 GasGVV)

Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### 5. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Die angezeigten Zählerstände werden einmal jährlich abgelesen. Der sich ergebende Verbrauch, gemessen in Kubikmeter, wird mit dem auf der Rechnung ausgedruckten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor gibt den Energiegehalt des gelieferten Gases pro Kubikmeter an. Somit ergibt sich die gelieferte und verrechnete Anzahl von Kilowattstunden im Verbrauchszeitraum. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

### 6. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die OHG ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Die OHG erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem Gasverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge. Die Abschläge beinhalten auch die Mehrwertsteuer. Bei Gaspreisänderungen oder Änderungen des Mehrwertsteuersatzes können die monatlichen Abschlagsbeträge angepasst werden.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

### 7. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Dauerauftrag,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren,
- c) oder durch Überweisung

an die OHG leisten.

### 8. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Belieferung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 GasGVV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die OHG Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer daraus erforderlich werdenden Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen von der OHG veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Wurde die Gasanlage gesperrt oder der Zähler ausgebaut, so muss vor Wiederherstellung der Versorgung die Gasanlage von einem im Installateurverzeichnis der OHG eingetragenen Installationsunternehmen überprüft werden.

Die Auftragserteilung zur Überprüfung erfolgt durch den Kunden<sup>1</sup>. Die Wiederherstellung der Belieferung erfolgt nur dann, wenn folgende Forderungen durch den Kunden vollständig ausgeglichen wurden:

- Forderung aus Gaslieferung
- angefallene Nebenkosten wie z. B. Mahngebühren, Bankgebühren, Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, weitere Kosten der Rechtsverfolgung usw.
- Kosten für Nachinkasso, Sperrung, Zählerausbau oder Trennung des Hausanschlusses
- Kosten für Entsperrung, Zählereinbau oder Herstellung des Hausanschlusses

Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Gasanlage erforderlich werden, sind vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

#### **9. Vertragsende und Recht zur außerordentlichen Kündigung (§§20, 21 GasGVV)**

Der Vertrag endet nach Kündigung gemäß §20 oder §21 GasGVV. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit Rechnungs- oder Abschlagszahlungen von mindestens 100,- € in Verzug ist. Die außerordentliche Kündigung setzt eine Ankündigung nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 2 GasGVV voraus.
- b) der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftinzug/Abbuchungsauftrag widerruft und trotz Aufforderung durch die OHG binnen sechs Tagen keine neue Ermächtigung zum Lastschriftinzug angeboten hat, außer, der Widerruf des Lastschriftinzugs/Abbuchungsauftrags beruht auf offensichtlicher Unrichtigkeit.
- c) der Kunde die Benutzung der Verbrauchsstelle dauerhaft einstellt und der Versorgungsvertrag nicht bezogen auf eine vergleichbare Verbrauchsstelle im Versorgungsgebiet der OHG übertragen werden kann (bspw. Umzug).

Im Übrigen endet der Erdgasliefervertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber das Netzanschlussverhältnis aus einem Grund heraus beendet, den der Kunde zu vertreten hat.

#### **10. Erdgassteuer**

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Soweit der Kunde eine motorische Verwendung des Erdgases beabsichtigt, verpflichtet er sich zur Anmeldung beim Hauptzollamt und zur Einholung der förmlichen Einzelerlaubnis. Die OHG ist berechtigt, Ersatz derjenigen Aufwendungen zu verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass der Kunde es versäumt hat, die zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas erforderlichen Erlaubnisse und Nachweise rechtzeitig zu beschaffen.

#### **11. Datenschutz**

Die OHG erhebt, speichert automatisiert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

#### **12. Sonstiges / Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Die Konzessionsgemeinden erhalten Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen gemäß § 2 Abs.2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) oder nach vereinbarten geringeren Sätzen.

Gerichtsstand ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 30.04.2009 in Kraft. Damit verlieren die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2007 ihre Gültigkeit.

Die GasGVV sowie die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der OHG liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der OHG, Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt, aus. Sie sind außerdem im Internet unter [www.ohragas.de](http://www.ohragas.de) veröffentlicht.

Ohra Hörselgas GmbH  
Geschäftsführung

Fröttstädt, 30. April 2009